

**Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1599, 20/1977, 20/2137 Nr. 6, 20/2402 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im  
Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu  
Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**

**Bericht der Abgeordneten Christian Haase, Frank Junge, Sven-Christian  
Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Ausbau der Stromnetze zu beschleunigen und Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Auch sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Mit regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsebene gewährleistet werden.

Darüber hinaus soll rechtliche Klarheit erreicht und grundsätzlich einer erneuten Situation vorgebeugt werden, in der Kunden kurzfristig mit der Einstellung ihrer Belieferung durch ihren im Wettbewerb tätigen Energielieferanten konfrontiert werden.

Ferner soll der Wettbewerb auf den Energie- und Rohstoffmärkten durch eine intensivere kartellbehördliche Beobachtung und Kontrolle gefördert und geschützt werden.

Der Änderungsantrag enthält weitere Anpassungen, die auf eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich des Stromnetzausbaus zielen. Auch der Netzbetrieb und Netzanschlussprozesse sollen vereinfacht werden. Darüber hinaus sind Änderungen enthalten, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Sondervorschriften zu regulatorischen Ansprüchen und Verbindlichkeiten der Transportnetzbetreiber sollen zudem Verzerrungen bei der handelsbilanziellen Abbildung der tatsächlichen Vermögens- und Ertragslage der Transportnetzbetreiber vorbeugen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Energie und Klimaschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 7,35 Mio. Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro.

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 6.040.000 Euro ausgegangen, davon 3.741.000 Euro für Personaleinzelkosten, 975.000 Euro für Sacheinzelkosten und 1.324.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 49,2 Planstellen (30,1 hD, 15,64 gD, 3,45 mD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 675.000 Euro für externe Unterstützung bei der Entwicklung der Methodik zur Ermittlung der neuen Präferenzräume. Bei der Ermittlung dieses Aufwands wurde auf die Erfahrungswerte vergleichbarer Fälle in der Vergangenheit zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 4.500 Stunden an externer Unterstützung benötigt werden. Außerdem lassen sich zusätzliche einmalige Sachkosten für die Aufrüstung der aufgabenbezogen, angemessenen IT-Ausstattung in Höhe von 250.000 Euro schätzen. Abgeleitet aus bestehenden Erfahrungswerten kann zudem der jährliche Mehraufwand mit 50.000 Euro für die laufende IT-Systempflege abgeschätzt werden.

Beim Bundeskartellamt wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 987.000 Euro ausgegangen, davon 619.000 Euro für Personaleinzelkosten, 152.000 Euro für Sacheinzelkosten und 216.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,6 Planstellen (5,92 hD, 1,68 gD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Die Ausweitung der Aufgaben und der Datenbasis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) verursacht einmalige Sachkosten in Höhe von 500.000 Euro für die Anpassung der vorhandenen Hard- und Software an den erweiterten Bedarf. Der jährliche Aufwand für den erhöhten technischen Aufwand wird auf 250.000 Euro geschätzt.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28. Mai 2021) zugrunde gelegt.

Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch nach Maßgabe des § 30 NABEG unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügig gesteigerten Verfahrensaufkommen ab 2027 führen. Der hieraus resultierende jährliche Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten für den Einzelplan 07 kann derzeit nicht näher beziffert werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden (für das Bundesverwaltungsgericht im Einzelplan 07, für die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt im Einzelplan 09).

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben. Sie werden vielmehr entlastet.

Die Haushalte der Gemeinden werden ebenfalls nicht belastet.

Durch den Änderungsantrag entstehen dem Bundeshaushalt Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,7 Mio. Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 0,5 Mio. Euro.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der

Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten 262.650 Euro sowie Gemeinkosten 373.960 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 10,3 Planstellen (7,8 hD, 2,5 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten 73.440 Euro sowie Gemeinkosten 107.430 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 2,88 Planstellen (2,5 hD, 0,38 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz. II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Wird ein Bundeszuschuss zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte gewährt, entstehen dadurch Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Neufassung des § 24a Absatz 2 EnWG erhält den notwendigen gesetzlichen Rahmen im Energiewirtschaftsgesetz. Zu der konkreten Höhe eines Zuschusses wird dabei keine Aussage getroffen. Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Regelungen zur elektronischen Beauftragung der Herstellung und Mitteilung von Netzanschlüssen in der Niederspannungsanschlussverordnung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall des Aufwands für das händische Ausfüllen von Papierformularen und der Übersendung der Formulare per Post. Hieraus ergibt sich eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von insgesamt 43.125 Personentagen.

Der bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entstehende geringe Mehraufwand im Bereich der Netzplanung dürfte sich in geringem Umfang auf die regulierten Netzentgelte auswirken.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit dem Gesetz werden wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt. Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 35,3 Mio. Euro („In“ = 4,6 Mio. Euro, „Out“ = 39,9 Mio. Euro) sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 10,7 Mio. Euro.

Der Änderungsantrag enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Folgenden dargestellt.

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Von den entflechtungsrechtlichen Änderungen sind insbesondere die 14 Unabhängigen Transportnetzbetreiber betroffen, wovon zwei im Elektrizitätsbereich und zwölf im Erdgasbereich tätig sind. Insbesondere die Rechtsbeziehungen zu den jeweils vertikal integrierten Unternehmen im Rahmen der erteilten Zertifizierungsentscheidungen bedürfen einer umfassenden Überprüfung aufgrund der geänderten Rechtslage insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beteiligungsstrukturen (§ 10b Absatz 3 EnWG)
- Doppelanstellungen/Arbeitnehmerüberlassungen (§ 10a Absatz 2 EnWG)
- Dienstleistungsbeziehungen (§ 10a Absatz 3 EnWG)
- Firma, Kommunikation mit Dritten, Markenpolitik (§ 10a Absatz 4 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie bzw. von Infrastruktur der Informationstechnologie (§ 10a Absatz 5 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen (§ 10a Absatz 6 EnWG)
- Rechnungslegung (§ 10a Absatz 7 EnWG)
- Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse (§ 10b Absatz 1 EnWG)
- Sicherstellung der Unabhängigkeit (§ 10b Absatz 2 EnWG)
- kommerzielle und finanzielle Beziehungen (§ 10b Absatz 5 EnWG)
- Interessen- und Geschäftsbeziehungen (§ 10c Absatz 3 EnWG)
- Cooling-Off bei Unternehmensleitung/2. Führungsebene (§ 10c Absatz 5 und 6 EnWG)
- Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung/2. Führungsebene (§ 10c Absatz 2 und 6 EnWG)
- Mitarbeiterbeteiligungen (§ 10c Absatz 4 EnWG)

Ob bzw. in welchem Ausmaß organisatorische oder strukturelle Maßnahmen bei den jeweiligen Unternehmen erforderlich werden, ist offen, sodass entsprechende Kosten nicht trennscharf genau beziffert werden können. Für solche ist jedenfalls die Möglichkeit von Steuerbefreiungen nach § 6 Absatz 2 und 3 EnWG zu beachten.

#### **Schaffung von Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber (§ 21b EnWG – neu –)**

Die der neue § 21b EnWG enthält Vorgaben für Transportnetzbetreiber, deren Erfüllungsaufwand insgesamt mit einmalig ca. 10.000 Euro und mit jährlich ca. 20.000 Euro beziffert werden kann.

#### **Anpassung der die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung**

Die Änderungen bewirken eine Erleichterung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungs- und Speicheranlagen an das Mittelspannungsnetz. Der Erfüllungsaufwand für Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen ändert sich nicht, da weder die materiell-rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen noch der Umfang der zu erbringenden Nachweise zur Erfüllung dieser materiell-rechtlichen Anforderungen verändert wird. Die zeitliche Streckung der Pflicht zur Erbringung der Nachweise führt weder für die anschlussbegehrenden Anlagenbetreiber, noch für die zuständigen Verteilernetzbetreiber und auch nicht für die akkreditierten Zertifizierungsstellen zu einem Erfüllungsaufwand. Die seitens der Anlagenbetreiber zu erbringenden und von den akkreditierten Zertifizierungsstellen zu prüfenden Nachweise und Unterlagen bleiben von der Neuregelung unberührt. Dementsprechend bleiben auch die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten dem Grunde nach unverändert; sie werden lediglich zeitlich entzerrt. Den Anlagenbetreibern wird letztendlich mehr Zeit zur Beibringung der erforderlichen Nachweise eingeräumt und ihnen wird gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Anlage vorläufig in Betrieb zu nehmen. Ein Mehraufwand

folgt daraus bereits dem Grunde nach nicht. Außerdem räumt die Neuregelung den Anlagenbetreibern lediglich mehr Möglichkeiten ein, die sie nutzen können, aber nicht müssen. Auch durch die Klarstellung in Bezug auf die Netztrennungspflicht ergibt sich kein Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Verteilernetzbetreibern. Die Verteilernetzbetreiber sind bereits nach geltender Rechtslage bei fehlender Nachweiserbringung durch die Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, die endgültige Betriebserlaubnis zu verweigern. Dementsprechend sind sie bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (§ 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG) in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger gehalten, gegebenenfalls mit zivilrechtlichen Mitteln die Netztrennung zu bewirken. Dementsprechend ergibt sich auch für die Anlagenbetreiber kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ihre vorgesehene Pflicht zur Ersetzung der durch die Netztrennung und die etwaige Wiederherstellung des Netzanschlusses zu ersetzenden Kosten besteht in gleicher Höhe auch dann, wenn der Netzbetreiber die Netztrennung – wie es ihm bislang möglich ist – mit zivilrechtlichen Mitteln nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und gegebenenfalls der Zivilprozessordnung geltend machen würde.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen im Saldo ca. 470.000 Euro pro Jahr auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Von den jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von 39,9 Mio. Euro sind rund 39.000 Euro auf den Abbau von Informationspflichten zurückzuführen. Von den jährlichen Belastungen, die der Wirtschaft entstehen, entfallen rund 509.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz entstehen der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,3 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,75 Mio. Euro.

Die Landesverwaltung wird um jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro entlastet.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Änderungsantrag enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Folgenden dargestellt. Aus den anderen in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten 262.650 Euro sowie Gemeinkosten 373.960 Euro.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten 73.440 Euro sowie Gemeinkosten 107.430 Euro.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz. II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

**Weitere Kosten**

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Investitionskosten in Höhe von ca. 10,8 Mrd. Euro entstehen, die über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben.

Es wird von einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten ausgegangen, der derzeit nicht bezifferbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2022 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2027 eingeleitet werden.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Energie und Klimaschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2022

**Der Haushaltsausschuss****Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Christian Haase**

Berichterstatter

**Frank Junge**

Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter



